

Geschäftsordnung der Wahl-Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK) der Studierendenschaft der Universität Freiburg

Die WSSK gibt sich nach §24 Abs. 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung:

§1 Ladung

- (1) Zu den Sitzungen der WSSK ist mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Sie muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Ladung soll durch die Person erfolgen, die die Redeleitung am Ende der vorangegangenen Sitzung innehatte. Jedes Mitglied der WSSK kann zu einer Sitzung einladen.
- (3) Sind nicht alle Mitglieder der WSSK anwesend, so ist eine Änderung der Tagesordnung nicht möglich. Änderungen der Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§2 Fristen

- (1) Anträge an die WSSK werden im Regelfall innerhalb von 10 Tagen bearbeitet. Das gilt insbesondere für einfache Organisationssatzungsauslegungen, Fachbereichsänderungen und Fachbereichswechsel.
- (2) In den in dieser GO speziell geregelten Verfahren oder in besonderen Fällen kann von der 10-Tage Frist abgewichen werden. Die WSSK teile diese Abweichung unverzüglich der Antragstellerin mit.
- (3) Die in insbesondere § 6 der Organisationssatzung sowie in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelten Fristen bleiben unberührt.

§3 Redeleitung

- (1) Die Redeleitung rotiert zwischen den Mitgliedern nach Alphabet. Von dieser Regel kann durch einfache Mehrheit abgewichen werden. Tritt eine neu gewählte WSSK das erste Mal zusammen, leitet das lebensälteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Es wird eine „weich-quotierte“ Redeliste geführt. Es wird nach Geschlecht quotiert.
- (3) Vor jeder Beschlussfassung wird ein Rundlauf durchgeführt, in dem jedes Mitglied der WSSK ihren*ihren Standpunkt kurz darlegt.

§4 Beschlussfassung

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung oder der Organisationssatzung der Studierendenschaft nicht anders geregelt, entscheidet die WSSK mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des

Gremiums.

- (2) Im Besonderen entscheidet die WSSK im Konsens über:
 - 1. Die Frage, ob ein Autonomes Referat seinen Aufgabenbereich überschritten hat (§24 Abs. 2 Organisationssatzung),
 - 2. Änderungen dieser Geschäftsordnung, (§9 Abs. 2 GO),
 - 3. Wann eine Schlichtung beendet ist (§5 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (3) Für die Beschlussfähigkeit müssen mindesten 3 Mitglieder anwesend sein.
- (4) Mitglieder können Sondervoten abgeben. Diese müssen spätestens 7 Tage nach Zugang des Protokolls eingereicht werden.

§5 Mediationsverfahren

- (1) Das Mediationsverfahren beginnt mit der schriftlichen Anrufung der WSSK durch ein Mitglied der Organe der Studierendenschaft. In dieser Anrufung müssen der Konflikt und das erhoffte Schlichtungsziel dargestellt werden.
- (2) Die WSSK hört die*den Anrufende*n und die anderen Betroffenen einzeln an. Sie formuliert einen Lösungsvorschlag und diskutiert diesen zusammen mit den Betroffenen. Beide Schritte werden so oft wiederholt, bis das Verfahren beendet ist. Weitere Personen können beigeladen werden.
- (3) Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn
 - 1. Die*Der Anrufende und die anderen Beteiligten sich auf einen Lösungsvorschlag geeinigt haben und dies durch Unterschrift unter denselben verkünden.
 - 2. Die WSSK im Konsens beschließt, dass die Schlichtung beendet ist.
- (4) Die WSSK kann ein Kommentar zu der Schlichtung veröffentlichen.

§6 Auslegungs- und Schlichtungsverfahren

- (1) Die WSSK kann von jedem gewählten Mitglied der Organe der Studierendenschaft angerufen werden. Von den übrigen Mitgliedern der Studierendenschaft kann die WSSK nur in den Fällen 1. und 2. angerufen werden. Dabei muss die Anrufung einen der folgenden Fälle darlegen:
 - 1. Dass ein Organ der Studierendenschaft oder eine von ihm gewählte*r Vertreter*in seine Mandat überschritten hat.
 - 2. Dass ein Organ der Studierendenschaft oder eine von ihm gewählte*r Vertreter*in seine Aufgaben nicht satzungsgemäß wahrgenommen hat.
 - 3. Dass Uneinigkeit über die Auslegung der Organisationssatzung der Studierendenschaft sowie der Geschäftsordnungen und der Satzungen, die von

ihr erlassen wurden, besteht.

- (2) Die WSSK hört sich alle Beteiligten an. Sie benennt eine*n Berichterstatter*in, die*der einen Entwurf zu der Auslegung erstellt. Der Entwurf muss die entscheidungserheblichen Grundlagen darstellen und kann einen Auslegungsvorschlag enthalten. Er muss den anderen Mitgliedern mindesten 2 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden. Die anderen Mitglieder sollen ihre Änderungswünsche so schnell wie möglich dem gesamten Gremium bekannt machen.
- (3) Die WSSK beschließt die Auslegung mit absoluter Mehrheit. Die Ausformulierung der Auslegung kann per E-Mail bestätigt werden. Mitglieder dürfen ein Sondervotum abgeben.
- (4) Nach dem Beschluss wird dieser der*dem Antragsteller*in zugesandt und allgemein bekannt gemacht. Gab es Sondervoten, so werden diese beigelegt bzw. veröffentlicht. Für das Erstellen dieser Voten sind den anwesenden Mitgliedern nach der Abstimmung 7 Tage Zeit zu geben. Bei Abwesenheit beginnt diese Frist mit Zugang des Protokolls. Vor dieser Frist darf der Beschluss weder bekannt gemacht noch versandt werden. Verzichten alle Mitglieder explizit auf ein Sondervotum, kann die Veröffentlichung unverzüglich erfolgen.

§7 Öffentlichkeit

- (1) Die WSSK tagt grundsätzlich öffentlich und fällt Entscheidungen offen.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds wird die Öffentlichkeit bei Abstimmungen ausgeschlossen.
- (3) Durch einfache Mehrheit oder in den Fällen von § 4 Abs. 2 Satz 1 GO kann die Öffentlichkeit auch bei Debatten ausgeschlossen werden.

§8 Protokoll

- (1) Die*Der Protokollführer*in wird am Anfang jeder Sitzung bestimmt.
- (2) Es wird eine Ergebnisprotokoll geführt. Auf Antrags eines Mitgliedes muss ein Verlaufsprotokoll geführt werden. Ein Verlaufsprotokoll enthält namentliche Abstimmungen.
- (3) Nach Genehmigung wird das Protokoll in geeigneter Form veröffentlicht. Nichtöffentliche Teile der Sitzungen (§7 Abs. 3 GO) werden nicht veröffentlicht.
- (4) Die Genehmigung des Protokolls kann per E-Mail Umlaufverfahren stattfinden.

§9 Geschäftsordnungsänderung und in Kraft treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der WSSK mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann geändert werden, insofern nicht mehr als ein Mitglied der WSSK gegen die Änderung dieser Geschäftsordnung stimmt.